

**747/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 20.03.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0021-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 737/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG 2005) – Zahlen 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 6.669 Personen in Untersuchungshaft genommen. Davon waren 5.759 männliche Erwachsene, 485 weibliche Erwachsene, 384 männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und 41 weibliche Jugendliche.

Bei dieser Datenerhebung wurde jeder Insasse nur einmal erfasst, unabhängig davon, ob er im Jahr 2008 einmal oder mehrmals in Untersuchungshaft genommen wurde.

Zu 2:

Aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Minderjährige verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

<b>Justizanstalt</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl U-Häftlinge</b>
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	Erwachsene	Männlich	278
	Jugendliche	Männlich	6
			<b>284</b>
Feldkirch (für LG Feldkirch)	Erwachsene	Männlich	142
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	3
			<b>159</b>
Innsbruck (für LG Innsbruck)	Erwachsene	Männlich	260
		Weiblich	15
	Jugendliche	Männlich	27
		Weiblich	2
			<b>304</b>
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	Erwachsene	Männlich	516
		Weiblich	47
	Jugendliche	Männlich	39
		Weiblich	3
			<b>605</b>
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	Erwachsene	Männlich	2577
		Weiblich	251
	Jugendliche	Männlich	180
		Weiblich	29
			<b>3037</b>
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	Erwachsene	Männlich	187
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	15
		Weiblich	1
			<b>217</b>
Korneuburg (für LG Korneuburg)	Erwachsene	Männlich	240
	Jugendliche	Männlich	5
			<b>245</b>
Krems (für LG Krems)	Erwachsene	Männlich	70
		Weiblich	16
	Jugendliche	Männlich	4
		Weiblich	1
			<b>91</b>
Leoben (für LG Leoben)	Erwachsene	Männlich	130
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	7
			<b>151</b>
Linz (für LG Linz)	Erwachsene	Männlich	291
		Weiblich	19
	Jugendliche	Männlich	29
		Weiblich	3
			<b>342</b>
Ried im Innkreis	Erwachsene	Männlich	58

(für LG Ried im Innkreis)		Weiblich	5
	Jugendliche	Männlich	2
			<b>65</b>
Salzburg (für LG Salzburg)	Erwachsene	Männlich	302
		Weiblich	24
	Jugendliche	Männlich	13
		Weiblich	1
			<b>340</b>
St. Pölten (für LG St Pölten)	Erwachsene	Männlich	169
	Jugendliche	Männlich	7
			<b>176</b>
Steyr (für LG Steyr)	Erwachsene	Männlich	88
	Jugendliche	Männlich	5
			<b>93</b>
Wels (für LG Wels)	Erwachsene	Männlich	162
		Weiblich	10
	Jugendliche	Männlich	7
			<b>179</b>
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	Erwachsene	Männlich	289
		Weiblich	56
	Jugendliche	Männlich	35
		Weiblich	1
			<b>381</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>			<b>6669</b>

Zu 3:

Aufgeschlüsselt nach Inländern, EU-Ausländern und Angehörigen von Drittstaaten verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Staatsangehörigkeit	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	EU	140
	Drittstaat	53
	Österreicher	91
		<b>284</b>
Feldkirch (für LG Feldkirch)	EU	30
	Drittstaat	68
	Österreicher	60
	Keine Angabe	1
		<b>159</b>
Innsbruck (für LG Innsbruck)	EU	43
	Drittstaat	137
	Österreicher	118
	Keine Angabe	6
		<b>304</b>
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	EU	166
	Drittstaat	142
	Österreicher	289
	Keine Angabe	8
		<b>605</b>
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen)	EU	725
	Drittstaat	1266

Wien)	Österreicher	999
	Keine Angabe	47
		<b>3037</b>
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	EU	41
	Drittstaat	68
	Österreicher	104
	Keine Angabe	4
		<b>217</b>
Korneuburg (für LG Korneuburg)	EU	105
	Drittstaat	55
	Österreicher	82
	Keine Angabe	3
		<b>245</b>
Krems (für LG Krems)	EU	37
	Drittstaat	15
	Österreicher	38
	Keine Angabe	1
		<b>91</b>
Leoben (für LG Leoben)	EU	22
	Drittstaat	31
	Österreicher	97
	Keine Angabe	1
		<b>151</b>
Linz (für LG Linz)	EU	72
	Drittstaat	107
	Österreicher	158
	Keine Angabe	5
		<b>342</b>
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	EU	18
	Drittstaat	16
	Österreicher	31
		<b>65</b>
Salzburg (für LG Salzburg)	EU	76
	Drittstaat	106
	Österreicher	153
	Keine Angabe	5
		<b>340</b>
St. Pölten (für LG St Pölten)	EU	58
	Drittstaat	45
	Österreicher	72
	Keine Angabe	1
		<b>176</b>
Steyr (für LG Steyr)	EU	20
	Drittstaat	29
	Österreicher	44
		<b>93</b>
Wels (für LG Wels)	EU	46
	Drittstaat	48
	Österreicher	83
	Keine Angabe	2
		<b>179</b>
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	EU	122
	Drittstaat	98
	Österreicher	158
	Keine Angabe	3

		<b>381</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>		<b>6669</b>

Zu 4, 7 und 8:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 5, 6, 7.1 bis 7.4, 9.1 bis 9.4, 14 und 15:

Eine Beantwortung der Fragen zu statistischem Zahlenmaterial ist gegenwärtig nicht aussagekräftig und einem Vergleich mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht zugänglich.

Der Grund hierfür liegt in der Bestimmung des § 9 Abs. 1 StEG 2005.

Nach dieser Bestimmung wird der Finanzprokurator eine Äußerungsfrist zu eingegangenen Aufforderungsschreiben von drei Monaten eingeräumt, sodass über einen erheblichen Teil der 2008 geltend gemachten Entschädigungsansprüche noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden konnte. In vielen Fällen liegen zudem weder Stellungnahmen der befassen Gerichte/Staatsanwaltschaften oder Gutachten der Finanzprokurator vor.

In den weitaus überwiegenden Fällen wird darüber hinaus einem Entschädigungswerber ein Vergleich angeboten; die anschließenden Vergleichsverhandlungen können durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen.

Ich gehe davon aus, dass etwa Ende Mai dieses Jahres - bis auf einige Ausnahmen - die im Vorjahr geltend gemachten Ansprüche abgewickelt und die Schadensfälle auch liquidiert sein werden.

Ich rege daher an, die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt, etwa Mitte Juni 2009, neuerlich einzubringen.

Zu 9 und 10:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 11 und 12:

Zum genannten Stichtag war vor dem EGMR keine Menschenrechtsbeschwerde aus Anlass eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Verletzung von Artikel 5 Abs. 5 EMRK anhängig.

Zu 13:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokurator gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

In Einzelfällen war eine Verzögerung in der Bearbeitung dadurch bedingt, dass Entschädigungsanträge wenige Tage nach der Urteilsverkündung eingebracht, der Bezug habende Straftat aber noch von den Gerichten zur Urteilsausfertigung benötigt wurde oder auf Grund von Rechtsmitteln Mitangeklagter der Rechtsmittelinstanz vorzulegen war.

Zu 16:

Berücksichtigt man die Probleme und den Aufwand, Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung im Verfahrensrecht zu erreichen, so muss man erkennen, dass eine Initiative für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung als verfrüht anzusehen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst im Jahr 2006 in Gang gesetzt wurden und derzeit noch diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat nach mehreren Expertendiskussionen zu diesem Thema für das 1. Halbjahr 2009 ein Grünbuch zur Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft in Aussicht gestellt. Inwieweit die Frage der Haftentschädigung von diesem Grünbuch erfasst sein wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls erscheint es mir nicht zielführend, die Frage der Haftentschädigung losgelöst von der Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft zu behandeln.

Zu 17 und 18:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

Zu 19 bis 21:

Hier werden Einzelfälle zum Teil namentlich genannter oder jedenfalls leicht identifizierbarer Personen abgefragt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Fragen aus Gründen des Datenschutzes und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht beantworten kann.

Zu 22:

Die Strafprozessreform ist am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten, weshalb die Auswirkungen auf die Zahl der Anträge nach dem StEG noch gering sein dürften. Die überwiegende Anzahl der Anträge bezieht sich noch auf Haftfälle, die vor dem In-Kraft-Treten der Reform behandelt wurden.

Zu 23:

Der Rückgang der Untersuchungshaftfälle nach In-Kraft-Treten der Reform ist sicher auch ein Ergebnis des Ziels des Gesetzgebers, die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die von ihr veranlassten Grundrechtseingriffe zu verstärken. Ich denke jedoch, dass Erklärungsversuche durch die Ergebnisse einer noch von meiner Amtsvorgängerin in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Begleitforschung objektiviert werden müssen.

Zu 24:

Auch hier möchte ich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung nicht vorgreifen; ich denke jedoch, dass sich das Gericht nunmehr primär dem Grundrechtsschutz widmen kann und von Ermittlungsaufgaben entlastet wurde, was insgesamt erhöhten Rechtsschutz bedeutet.

Zu 25:

Meine Mitarbeiter befassen sich permanent mit der Beobachtung und Auswertung von Entscheidungen und Literatur zur neuen Strafprozessordnung, um gegebenenfalls auch steuernd oder unterstützend bzw. korrigierend eingreifen zu können. Ich teile die Ansicht meiner Mitarbeiter, dass die im erwähnten Artikel gezogene Schlussfolgerung, wonach Anordnungen der Staatsanwaltschaft lediglich durch einen Formalakt des Gerichts bewilligt werden, unrichtig ist und nicht der Arbeitsauffassung der in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern entspricht. Gerade Entscheidungen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit werden

besonders sorgfältig abgewogen, wobei es etwa bei der Bewilligung der Anordnung einer Festnahme natürlich auch sein kann, dass an der staatsanwaltschaftlichen Begründung nichts auszusetzen ist; diese in diesem Fall "abzuschreiben" würde ich als nicht notwendigen Formalakt verstehen.

. März 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)



Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009      Fragen 4, 7 u 8																			
Gericht																			
		001 Österreich	002 Deutschland	003 (Tschechoslowakei)	004 Ungarn	005 (Jugoslawien)	006 Italien	008 Türkei	011 Kroatien	012 Slowenien	013 Bosnien und Herzegowina	014 Mazedonien	015 (Serbien und Montenegro)	016 Slowakei	017 Tschechische Republik	018 Serbien			
014	Bezirksgericht Hernals												1						
													0						
													0						
016	Bezirksgericht Floridsdorf																		
		0																	
		0																	
		1																	
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0			
		55	1	7	1	1	5	4		5		6	8	1	8				
		1	0	0	0	0	0	0		0		0	0	0	0				
119	Landesgericht Korneuburg	3		0								0	1		0				
		8		1								1	0		1				
		2		0								0	0		0				
129	Landesgericht Krems an der Donau	2	1												0				
		1	0												1				
		0	0												0				
199	Landesgericht St. Pölten	0										1							
		2										0							
		0										0							
239	Landesgericht Wiener Neustadt	1		0				0						0					
		9		1				2						1					
		0		0				0						0					
309	Landesgericht Eisenstadt	0																	
		2																	
		0																	
458	Landesgericht Linz	0																	
		6																	
		0																	
469	Landesgericht Ried im Innkreis	1																	
		0																	
		0																	

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009      Fragen 4, 7 u 8																	
Gericht		022	023	025	027	035	039	041	044	046	049	200	201	203	303	306	308
		Belgien	Bulgarien	Estland	Frankreich	Moldau	Polen	Rumänien	Russische Föderation	Ukraine	Belarus	Ägypten	Algerien	Marokko	Gambia	Guinea-Bissau	Liberia
014	Bezirksgericht Hernals																
016	Bezirksgericht Floridsdorf																
046	Landesgericht für Strafsachen Wien		1				2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0
			2				4	13	4	1	0	3	3	1	2	2	1
			0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
119	Landesgericht Korneuburg						1	1	0								
							0	0	2								
							0	0	0								
129	Landesgericht Krems an der Donau									4							
										0							
										0							
199	Landesgericht St. Pölten		0														
			1														
			0														
239	Landesgericht Wiener Neustadt						0		1								
							1		1								
							0		0								
309	Landesgericht Eisenstadt																
458	Landesgericht Linz		0					0	0								
			1					1	1								
			0					0	0								
469	Landesgericht Ried im Innkreis								0								
									1								
									0								

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009		Fragen 4, 7 u 8														
Gericht		311	312	313	350	403	561	650	651	653	655	656	759	998	999	Gesamtergebnis
		Niger	Nigeria	Senegal	Angola	Dominica	Venezuela	Afghanistan	Armenien	Bangladesch	Georgien	Indien	Saudi-Arabien	Ungeklärt	Unbekannt	
014	Bezirksgericht Hernals			0												1
				1												1
				0												0
016	Bezirksgericht Floridsdorf															0
																0
																1
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	5		16
		1	16	1	1			4	2	1	1		1	2		168
		0	0	0	0			0	0	0	0		0	0		1
119	Landesgericht Korneuburg		0								1					7
			1								0					14
			0								0					2
129	Landesgericht Krems an der Donau															7
																2
																0
199	Landesgericht St. Pölten															1
																3
																0
239	Landesgericht Wiener Neustadt						0	0			0	0				2
							2	1			1	2				21
							0	0			0	0				0
309	Landesgericht Eisenstadt															0
																2
																0
458	Landesgericht Linz										0					0
											1					10
											0					0
469	Landesgericht Ried im Innkreis															1
																1
																0

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009		Fragen 4, 7 u 8															
Gericht		001	002	003	004	005	006	008	011	012	013	014	015	016	017	018	
		Österreich	Deutschland	(Tschechoslowakei)	Ungarn	(Jugoslawien)	Italien	Türkei	Kroatien	Slowenien	Bosnien und Herzegowina	Mazedonien	(Serbien und Montenegro)	Slowakei	Tschechische Republik	Serbien	
499	Landesgericht Steyr	Einstellungen	0														
		Freisprüche	1														
		Diversions	0														
519	Landesgericht Wels	Einstellungen	0	0											0		
		Freisprüche	2	1											1		
		Diversions	1	0											0		
569	Landesgericht Salzburg	Einstellungen	4		0			0		0	0						
		Freisprüche	8		2			1		1	1						
		Diversions	0		0			1		0	0						
609	Landesgericht Leoben	Einstellungen	2														
		Freisprüche	8														
		Diversions	0														
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	Einstellungen	0		0		1	0	1		0						
		Freisprüche	14		0		0	2	0		0						
		Diversions	1		1		0	0	0		1						
729	Landesgericht Klagenfurt	Einstellungen	1							1							
		Freisprüche	3							0							
		Diversions	0							0							
818	Landesgericht Innsbruck	Einstellungen	1				2	0									
		Freisprüche	2				0	1									
		Diversions	0				0	0									
929	Landesgericht Feldkirch	Einstellungen	0												0		
		Freisprüche	8												2		
		Diversions	0												0		
Gesamt: Einstellungen			19	0	1	0	0	3	0	2	0	0	1	1	1	1	0
Gesamt: Freisprüche			129	2	0	11	1	1	11	4	1	6	1	9	9	2	9
Gesamt: Diversions			6	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009      Fragen 4, 7 u 8																		
Gericht		022	023	025	027	035	039	041	044	046	049	200	201	203	303	306	308	
499	Landesgericht Steyr																	
519	Landesgericht Wels							0										
569	Landesgericht Salzburg					2												
609	Landesgericht Leoben																	
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	1		0				1	1									
729	Landesgericht Klagenfurt							3	1									
818	Landesgericht Innsbruck			1										0				
929	Landesgericht Feldkirch			0				0	1					1				
	Gesamt: Einstellungen	1	1	1	0	3	5	2	2	4	1	0	0	0	1	0	0	
	Gesamt: Freisprüche	0	4	0	1	1	4	23	9	1	0	3	3	2	2	2	1	
	Gesamt: Diversion	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009		Fragen 4, 7 u 8														
Gericht		311	312	313	350	403	561	650	651	653	655	656	759	998	999	Gesamtergebnis
499	Landesgericht Steyr															0 1 0
519	Landesgericht Wels															0 8 1
569	Landesgericht Salzburg															6 13 1
609	Landesgericht Leoben								0							2 9 0
637	Landesgericht für Strafsachen Graz		0			0						0				5 24 5
729	Landesgericht Klagenfurt															2 3 0
818	Landesgericht Innsbruck										0					4 6 0
929	Landesgericht Feldkirch										0					2 13 0
Gesamt: Einstellungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5	56
Gesamt: Freisprüche		1	19	2	1	0	2	5	3	1	6	2	1	2	2	299
Gesamt: Diversion		0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz**

**Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009**

**Fragen 9 u 10**

458 Landesgericht Linz	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
519 Landesgericht Wels	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
580 BG Tamsweg	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
637 LG St. Graz	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
721 BG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
729 LG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen